

## Preise für Netznutzung NS ohne Lastgangmessung

### Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

<b>1</b>	<b>Preise für Netznutzung</b>	<b>netto</b>
	<b>Jährlicher Grundpreis</b>	<b>40,40 Euro</b>
	<b>Arbeitspreis</b>	<b>7,05 ct/kWh</b>
<b>2</b>	<b>Konzessionsabgabe</b>	
	bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und die gemessene Leistung überschreitet in zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW	<b>0,11 ct/kWh</b>
	bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	<b>1,59 ct/kWh</b>
	Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV <sup>3)</sup>	<b>0,61 ct/kWh</b>
<b>3</b>	<b>Belastungsausgleich nach §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>	
	bei letztverbrauchenden Kunden der Kategorie	
<b>A, B, C</b>	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>B</b>	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C *	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>C</b>	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv * <sup>5)</sup>	<b>X,XXX ct/kWh</b>
	*Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.	
<b>4</b>	<b>§ 19 StromNEV - Umlage</b>	
	bei letztverbrauchenden Kunden der Kategorie	
<b>A</b>	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>B'</b>	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>C'</b>	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>5)</sup>	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>5</b>	<b>§ 17f EnWG Offshore Haftungsumlage</b>	
	bei letztverbrauchenden Kunden der Kategorie	
<b>A</b>	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>B</b>	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>C</b>	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>5)</sup>	<b>X,XXX ct/kWh</b>
<b>6</b>	<b>§ 18 AbLaV Umlage für Abschaltbare Lasten</b>	<b>X,XXX ct/kWh</b>

## Preise für Netznutzung NS ohne Lastgangmessung

### 7 Preis für Blindarbeit

<b>Hochtarifzeit</b> <sup>3)</sup>	Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt, beträgt:	<b>0,97 ct/kvarh</b>
<b>Niedertarifzeit</b> <sup>4)</sup>	Der Preis für die vom Kunden gelieferte Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 15 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt, beträgt:	<b>0,25 ct/kvarh</b>

### 8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

- 1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.
- 2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.
- 3) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 4) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach 3).
- 5) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

#### Hinweis / Vorbehalt

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf der Basis für das Jahr 2020 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Zittau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2020 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15.10.2019 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2020 nach den geltenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2019 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2020 verbindlichen Netzentgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.